



Erklärung zum Deutschen Corporate Governance Kodex nach § 161 Aktiengesetz (AktG)

Die persönlich haftende Gesellschafterin sowie der Gesellschafterausschuss und der Aufsichtsrat der HELLA GmbH & Co. KGaA („Gesellschaft“) erklären gemäß § 161 AktG, dass die Gesellschaft den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK) in der Fassung vom 16. Dezember 2019 seit der letzten Abgabe der Entsprechenserklärung am 28. Mai 2020 unter Berücksichtigung der nachfolgend beschriebenen rechtsformspezifischen Besonderheiten mit Ausnahme der dargelegten Abweichungen entsprochen hat und künftig entsprechen wird.

I. Rechtsformspezifische Besonderheiten

Der DCGK ist auf Gesellschaften in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft oder einer Europäischen Gesellschaft (SE) zugeschnitten und berücksichtigt nicht die Besonderheiten der Rechtsform einer KGaA. Viele Empfehlungen des DCGK können daher nur in modifizierter Form auf die HELLA GmbH & Co. KGaA angewendet werden. Wesentliche Modifikationen ergeben sich insbesondere aus den folgenden rechtsformspezifischen Besonderheiten:

1. Geschäftsführung

Im Unterschied zu einer Aktiengesellschaft, deren Geschäfte vom Vorstand geleitet werden, wird die Geschäftsführung bei einer KGaA von den persönlich haftenden Gesellschaftern (Komplementären) wahrgenommen. Deren Bestellung und Abberufung obliegt nicht dem Aufsichtsrat, sondern ist Sache der Hauptversammlung. Die Gesellschaft hat eine persönlich haftende Gesellschafterin, die Hella Geschäftsführungsgesellschaft mbH mit Sitz in Lippstadt, die durch ihre Geschäftsführer Dr. Rolf Breidenbach (Vorsitzender der Geschäftsführung), Dr. Lea Corzilius, Dr. Frank Huber, Bernard Schäferbarthold und Björn Twiehaus vertreten wird. Anders als beim Vorstand einer Aktiengesellschaft ist die Bestellung der Geschäftsführer der Hella Geschäftsführungsgesellschaft mbH nicht befristet. Die Anteile an der Hella Geschäftsführungsgesellschaft mbH werden von der Gesellschaft gehalten. Die damit verbundenen Gesellschafterrechte werden vom Gesellschafterausschuss ausgeübt.

2. Gesellschafterausschuss

Die Rechtsform der KGaA bietet anders als die der Aktiengesellschaft die Möglichkeit, weitere fakultative Organe zu schaffen. Hiervon hat die Gesellschaft Gebrauch gemacht. Der nach der Satzung errichtete und von der Hauptversammlung gewählte Gesellschafterausschuss überwacht und berät die persönlich haftende Gesellschafterin bei der Führung der Geschäfte und kann ihr eine Geschäftsordnung geben. Zudem legt er fest, welche Geschäfte der persönlich haftenden Gesellschafterin seiner vorherigen Zustimmung bedürfen. Er hat Geschäftsführungsbefugnis und Vertretungsmacht für die Rechtsverhältnisse zwischen der Gesellschaft und der persönlich haftenden Gesellschafterin und vertritt die Gesellschaft bei Rechtsstreitigkeiten mit der persönlich haftenden Gesellschafterin.

Der Gesellschafterausschuss übt sämtliche Rechte aus den von der Gesellschaft gehaltenen Anteilen an der Hella Geschäftsführungsgesellschaft mbH aus. Ihm obliegt insbesondere die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer sowie die Regelung von deren Anstellungsverhältnissen. Der Gesellschafterausschuss ist ferner für die Ausführung der Beschlüsse der Aktionäre zuständig.

Soweit der DCGK Empfehlungen zu den Aufgaben und Zuständigkeiten des Aufsichtsrats enthält, die bei der HELLA GmbH & Co. KGaA satzungsgemäß vom Gesellschafterausschuss wahrgenommen werden, werden diese Empfehlungen auf den Gesellschafterausschuss bezogen.

3. Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat einer KGaA hat im Vergleich zum Aufsichtsrat einer Aktiengesellschaft eingeschränkte Kompetenzen. Insbesondere verfügt er über keine Personalkompetenz in Bezug auf die Geschäftsführung. Er kann der Geschäftsführung auch keine Geschäftsordnung geben und keine zustimmungsbedürftigen Rechtsgeschäfte festlegen.

4. Hauptversammlung

Die Rechtsstellung der Hauptversammlung unterscheidet sich nicht wesentlich von der einer Aktiengesellschaft. Insbesondere wählt sie die Anteilseignervertreter des Aufsichtsrates und die Mitglieder des Gesellschafterausschusses. Soweit rechtlich zulässig, werden Beschlüsse in der Hauptversammlung der HELLA GmbH & Co. KGaA mit einfacher Mehrheit gefasst. Anders als bei einer Aktiengesellschaft beschließt die Hauptversammlung der HELLA GmbH & Co. KGaA gesetzlich zwingend über die Feststellung des Jahresabschlusses.

Nach dem Aktiengesetz (AktG) sind bestimmte Beschlüsse der Hauptversammlung einer KGaA von der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafter abhängig (siehe § 285 Absatz 2 AktG und § 286 Absatz 1 AktG). Dieses Zustimmungsrecht ist durch die Satzung der HELLA GmbH & Co. KGaA ausgeschlossen, soweit dies rechtlich zulässig ist; dies betrifft insbesondere Satzungsänderungen, Grundlagengeschäfte, außergewöhnliche Geschäftsführungsmaßnahmen und die Aufnahme und Abberufung von persönlich haftenden Gesellschaftern. Die Feststellung des Jahresabschlusses durch die Hauptversammlung hingegen ist nur mit Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin möglich. Nach der Satzung der Gesellschaft erklärt die persönlich haftende Gesellschafterin diese Zustimmung mit der an die Hauptversammlung gerichteten Beschlussempfehlung zum Jahresabschluss.

II. Abweichungen von Empfehlungen des DCGK

1. Zeitraum seit Abgabe der letzten Entsprechenserklärung am 28. Mai 2020

Im Zeitraum seit der letzten Abgabe der Entsprechenserklärung am 28. Mai 2020 wurde folgenden Empfehlungen des DCGK in seiner jeweils gültigen Fassung nicht entsprochen. Die unter Buchstaben d) und e) aufgeführten Abweichungen wurden bereits in einer Aktualisierungserklärung vom 08. Juli 2020 bekanntgemacht und erläutert.

- a) Abweichend von Empfehlung C.4 DCGK nimmt der Vorsitzende des Gesellschafterausschusses insgesamt vier Mandate in Aufsichtsräten oder vergleichbaren Gremien bei konzernexternen, börsennotierten Gesellschaften wahr, davon zwei Vorsitzmandate. Der Gesellschafterausschuss hat sich davon überzeugt, dass dem Vorsitzenden ungeachtet dieser leichten Überschreitung der Höchstgrenze an Mandaten genügend Zeit für die Wahrnehmung seiner Aufgaben im Gesellschafterausschuss zur Verfügung steht.
- b) Abweichend von Empfehlung D.4 Satz 2 DCGK hat der Vorsitzende des Aufsichtsrats auch den Vorsitz im Prüfungsausschuss inne. Als ehemaliger Finanzvorstand eines DAX30-Unternehmens verfügt er in besonderem Maße über Kenntnisse und Erfahrungen in der Rechnungslegung und in internen Kontrollverfahren. Der Normzweck der Empfehlung D.4 Satz 2 DCGK ist bei HELLA nur in begrenztem Maße anwendbar, da es mit dem Gesellschafterausschuss noch ein zweites Kontrollorgan gibt. Der Vorsitzende des Gesellschafterausschusses übernimmt bei HELLA wesentliche Aufgaben, die in einer gewöhnlichen Aktiengesellschaft dem Aufsichtsratsvorsitzenden obliegen.
- c) Abweichend von Empfehlung G.4 DCGK hat der Gesellschafterausschuss das Verhältnis der Geschäftsführungsvergütung zur Vergütung des oberen Führungskreises und der Belegschaft insgesamt nicht berücksichtigt. Die

Verantwortlichkeiten der einzelnen Mitglieder der Geschäftsführung, seine bzw. ihre persönliche Leistung, die wirtschaftliche Situation und die Leistung des Konzerns und das Vergütungsniveau vergleichbarer Unternehmen werden als geeignetere und aussagekräftigere Maßstäbe für die Ermittlung der Vergütungshöhe angesehen.

- d) Abweichend von Empfehlung G.7 Satz 1 DCGK wurden für das Geschäftsjahr 2020/2021 die Leistungskriterien für die variablen Vergütungsbestandteile der Geschäftsführungsmitglieder erst nach Geschäftsjahresbeginn festgelegt. Das Abwarten der wirtschaftlichen Entwicklungen im Monat Juni 2020 war nötig, weil sich vor Beginn des Geschäftsjahres 2020/2021 am 01. Juni 2020 noch keine sinnvolle Prognose für die Unternehmensentwicklung aufstellen ließ.
- e) Abweichend von Empfehlung G.8 DCGK hat der Gesellschafterausschuss die Bemessung der variablen Vergütungsbestandteile der Geschäftsführungsmitglieder für das Geschäftsjahr 2019/2020 nach dessen Ablauf angepasst. Die dadurch bewirkte Abweichung von Empfehlung G.8 DCGK war nötig, um eine vollständige Entwertung dieser Vergütungsbestandteile durch die schweren wirtschaftlichen Verwerfungen der Covid-19-Pandemie zu verhindern. Es sollte vermieden werden, dass ein Vergütungssystem, dessen Zielwerte von den vorangegangenen und äußerst erfolgreichen Geschäftsjahren geprägt wurden, jegliche Anreizwirkung für die Geschäftsführung verliert. Ein besonders hoher Einsatz der Geschäftsführung ist gerade in Krisenzeiten erforderlich.

2. Zukunftsbezogener Teil

Die persönlich haftende Gesellschafterin sowie der Gesellschafterausschuss und der Aufsichtsrat der HELLA GmbH & Co. KGaA beabsichtigen, den vorstehend unter Ziffer 1 Buchstaben a) bis c) aufgezählten Empfehlungen des DCGK auch künftig aus den jeweils genannten Gründen nicht zu entsprechen.

Lippstadt, 01. Juni 2021

Die persönlich haftende
Gesellschafterin

Der Gesellschafterausschuss

Der Aufsichtsrat